

Vorlage Nr. II/ 11/2026-2
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Sondervermögen des Bundes gemäß Artikel 143h des Grundgesetzes, Umsetzung von Investitionsvorhaben in der Stadt Bremerhaven

A Problem

Durch Einfügen des Artikels 143h in das Grundgesetz hat der Bund die verfassungsrechtliche Grundlage für ein Sondervermögen zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen geschaffen. Insgesamt umfasst das neue Sondervermögen ein Volumen von 500 Milliarden Euro, das sich wie folgt aufteilt:

- 100 Milliarden Euro für Infrastrukturinvestitionen der Länder und Kommunen im Rahmen des „Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen“ (LuKIFG),
- 100 Milliarden Euro für den Klima- und Transformationsfonds (KTF) zur Förderung klimarelevanter Maßnahmen,
- 300 Milliarden Euro für Infrastrukturinvestitionen, die der Bund direkt verantwortet und finanziert.

Das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität ist im Wirtschaftsplan 6093 des Bundeshaushalts ausgewiesen, im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 37 Milliarden Euro und im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 58 Milliarden Euro. Hierin sind die Zuweisungen gemäß LuKIFG und die Zuweisungen an den Klima- und Transformationsfonds enthalten.

Des Weiteren wurde mit dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes die zulässige strukturelle Kreditaufnahme der Länder auf 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts geregelt. Das Land Bremen hat durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes normiert, dass dieser Verschuldungsspielraum allein vom Land getragen wird und anteilig für zusätzliche Zuweisungen an die Kommunen genutzt wird. Die Stadt Bremerhaven erhielt erstmalig im Haushaltsjahr 2025 eine zusätzliche Zuweisung von 11,6 Millionen Euro.

Die Umsetzung der Infrastrukturinvestitionen der Länder und Kommunen erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 mit entsprechender Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern. Das Land Freie Hansestadt Bremen erhält von den LuKIFG-Mitteln einen Betrag von 940,85 Millionen Euro, der gemäß den gesetzlichen Vorgaben für Investitionsvorhaben des Landes und der Kommunen verwendet werden kann.

Der Senat hat mit der sogenannten ersten Tranche am 09.12.2025 die „Investitionsoffensive Bremen“ mit einem Finanzierungsvolumen von 354,0 Millionen Euro beschlossen. Der Beschluss des Senats regelt, dass der Stadt Bremerhaven für ein entsprechendes Investitions-somitprogramm ein Betrag von 41,0 Millionen Euro zur Verwendung im Rahmen ihres

Rechts auf kommunale Selbstverwaltung zur Verfügung gestellt wird. Weiterhin wurde beschlossen, dass der Senat über die Aufteilung der LuKIFG-Mittel auf die mittel- und langfristigen Investitionsmaßnahmen - die sogenannte zweite Tranche - in der ersten Jahreshälfte 2026 entscheidet. Auch vom mittel- und langfristigen Investitionsprogramm wird die Stadt Bremerhaven einen Betrag zur eigenen Verfügung erhalten, der auf Basis des kommunalen Anteils der Stadt Bremen ermittelt wird.

B Lösung

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 mit der Tischvorlage II/81/2025 als ersten Teil der ersten Tranche ein erstes Investitionssofortprogramm von zwanzig Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 18,6 Millionen Euro beschlossen. Die Beschlussfassung zur Verwendung des zweiten Teils der ersten Tranche in Höhe von 22,4 Millionen Euro aus dem Investitionssofortprogramm erfolgt parallel zu den Haushaltsberatungen. Diese Maßnahmen müssen zwingend die Vorgaben des LuKIFG erfüllen und sind von der Stadtkämmerei zu prüfen und mit dem Senator für Finanzen abzustimmen.

Die Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen ist folgt geregelt:

- LuKIFG-Maßnahmen werden nicht im Haushalt veranschlagt, sondern im Haushaltsvollzug erfasst. Eine Ergänzungsmittelteilung zu den Haushalten 2026 und 2027 über die beschlossenen Maßnahmen wird eine klarstellende Planungssicherheit für die Ämter gewährleisten.
- LuKIFG-Maßnahmen können sofort begonnen werden und unterliegen nicht den Vorschriften der haushaltslosen Zeit. Im Falle von denkbaren Komplementärmitteln aus dem Haushalt gelten die Vorgaben zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Artikel 132a der Bremer Landesverfassung. In diesem Fall unterstützt die Stadtkämmerei.
- LuKIFG-Maßnahmen werden als dezentrale Investitionen in den jeweiligen Fachkapiteln über separate maßnahmenbezogene Haushaltsstellen von den betreffenden Ämtern finanziert.
- LuKIFG-Maßnahmen werden zentral auf Verrechnungshaushaltsstellen von der Stadtkämmerei über Senator für Finanzen refinanziert. Der Mittelabruf erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG durch die Stadtkämmerei, wenn die Mittel zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt werden.
- Der Beschluss des Magistrats unter Tischvorlage II/81/2025 vom 17. Dezember 2025 ersetzt keine eventuell notwendigen maßnahmenbezogenen Einzelbeschlüsse der zuständigen Gremien. Diese sind bei Bedarf unter Beteiligung und mit Unterstützung der Stadtkämmerei einzuholen.
- Da die LuKIFG-Mittel grundsätzlich in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein müssen, kann von einer haushaltsrechtlichen Absicherung über zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen abgesehen werden.

Der Investitionsstau zwingt die Stadt Bremerhaven wie die vielen anderen Städte auch, die vorhandenen investiven Mittel zielführend einzusetzen. Das heißt, dass primär spezifische Bundes- und Landesförderprogramme zu nutzen sind, gegebenenfalls unter Einsatz von Komplementärmitteln. Deshalb haben die Ämter der Stadt Bremerhaven notwendige Investitionsmaßnahmen mit ihren Spiegelressorts in Bremen auf vorrangige Fördermöglichkeiten aus direkten Bundes- und Landesprogrammen abzustimmen. Die global einsetzbaren LuKIFG-Mittel im Rahmen der Selbstverwaltung sind nachrangig zu verwenden. Auch im Falle der LuKIFG-Mittel haben sich die Ämter der Stadt Bremerhaven mit ihren Spiegelressorts in Bremen auf einen angemessenen Anteil aus dem Landesanteil der LuKIFG-Mittel abzustimmen. Kommunale investive Haushaltsmittel sind erst nach Ausschluss der vorgenannten vorrangigen Investitionsmittel für dringende Infrastrukturmaßnahmen einzusetzen.

Die Beschlussfassung über die Verwendung des zweiten Teils der ersten Tranche in Höhe von 22,4 Millionen Euro aus den weiteren Mitteln des Investitionssofortprogramms erfolgt parallel zu den Haushaltsplanberatungen.

C Alternativen

Keine, die gemäß dem Haushaltsgrundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Einsatz von Bundes- und Landesmitteln für die Umsetzung von Infrastrukturinvestitionen entlastet die angespannte Haushaltslage und baut den Investitionsstau der Stadt Bremerhaven ab. Anhaltspunkte für weitere Auswirkungen nach § 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bremerhaven sind der Stadtkämmerei nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gemäß § 4 Absatz 1 BremIFG besteht kein Anspruch auf eine Veröffentlichung für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

G Beschlussvorschlag

1. Der Magistrat beschließt für die Umsetzung des am 17. Dezember 2025 mit der Tischvorlage II/81/2025 beschlossenen Investitionssofortprogramm:
 - LuKIFG-Maßnahmen werden nicht im Haushalt veranschlagt, sondern im Haushaltsvollzug erfasst. Eine Ergänzungsmitteilung zu den Haushalten 2026 und 2027 über die beschlossenen Maßnahmen wird eine klarstellende Planungssicherheit für die Ämter gewährleisten.
 - LuKIFG-Maßnahmen können sofort begonnen werden und unterliegen nicht den Vorschriften der haushaltslosen Zeit. Im Falle von denkbaren Komplementärmitteln aus dem Haushalt gelten die Vorgaben zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Artikel 132a der Bremer Landesverfassung. In diesem Fall unterstützt die Stadtkämmerei.
 - LuKIFG-Maßnahmen werden als dezentrale Investitionen in den jeweiligen Fachkapiteln über separate maßnahmenbezogene Haushaltsstellen von den betreffenden Ämtern finanziert.
 - LuKIFG-Maßnahmen werden zentral auf Verrechnungshaushaltsstellen von der Stadtkämmerei über Senator für Finanzen refinanziert. Der Mittelabruf erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG durch die Stadtkämmerei, wenn die Mittel zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt werden.
 - Der Beschluss des Magistrats unter Tischvorlage II/81/2025 vom 17. Dezember 2025 ersetzt keine eventuell notwendigen maßnahmenbezogenen Einzelbeschlüsse der zuständigen Gremien. Diese sind bei Bedarf unter Beteiligung und mit Unterstützung der Stadtkämmerei einzuholen.
 - Da die LuKIFG-Mittel grundsätzlich in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein müssen, kann von einer haushaltsrechtlichen Absicherung über zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen abgesehen werden.
2. Der Investitionsstau zwingt die Stadt Bremerhaven wie die vielen anderen Städte auch die vorhandenen investiven Mittel zielführend einzusetzen. Das heißt, dass primär spezifische Bundes- und Landesförderprogramme zu nutzen sind, gegebenenfalls unter Einsatz von Komplementärmitteln. Deshalb haben die Ämter der Stadt Bremerhaven notwendige Investitionsmaßnahmen mit ihren Spiegelressorts in Bremen auf vorrangige Fördermöglichkeiten aus direkten Bundes- und Landesprogrammen abzustimmen.
3. Die global einsetzbaren LuKIFG-Mittel im Rahmen der Selbstverwaltung sind nachrangig zu verwenden. Auch im Falle der LuKIFG-Mittel haben sich die Ämter der Stadt Bremer-

haven mit ihren Spiegelressorts in Bremen auf einen angemessenen Anteil aus dem Landesanteil der der LuKIFG-Mittel abzustimmen.

4. Kommunale investive Haushaltsmittel sind erst nach Ausschluss der vorgenannten vorrangigen Investitionsmittel für dringende Infrastrukturmaßnahmen einzusetzen.
5. Die Beschlussfassung zur Verwendung des zweiten Teils der ersten Tranche in Höhe von 22,4 Millionen Euro aus den weiteren Mitteln des Investitionssofortprogramms erfolgt parallel zu den Haushaltsplanberatungen.

Neuhoff
Bürgermeister